

1	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO) des / der	Vorname und Name
		Straße und Hausnummer
		Postleitzahl und Ort
		Telefon tagsüber
		Verfahrensbevollmächtigte(r)

2	An das Amtsgericht – Insolvenzgericht – in _____
----------	--

3	I. Eröffnungsantrag	Ich stelle den Antrag, über mein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen . Nach meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bin ich nicht in der Lage, meine bestehenden Zahlungsverpflichtungen, die bereits fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden, zu erfüllen.
----------	--------------------------------	--

4	II. 1. Restschuldbefreiungsantrag	<input type="checkbox"/> Ich stelle den Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO). (Nummer II. 2. ist auszufüllen.)	<input type="checkbox"/> Ich stelle keinen Antrag auf Restschuldbefreiung. (Nummer II. 2 ist nicht auszufüllen.)
----------	--	---	---

II. 2. Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag	<p>Ich erkläre,</p> <p>a) dass ich einen Antrag auf Restschuldbefreiung</p> <p><input type="checkbox"/> bisher nicht gestellt habe. (Nummern II. 2. b), c) sind nicht auszufüllen.)</p> <p><input type="checkbox"/> bereits gestellt habe am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. b) ist auszufüllen.)</p> <p>b) dass mir Restschuldbefreiung</p> <p><input type="checkbox"/> erteilt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. c) ist nicht auszufüllen.)</p> <p><input type="checkbox"/> versagt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. c) ist auszufüllen.)</p> <p>c) dass die Versagung der Restschuldbefreiung erfolgte auf Grund</p> <p><input type="checkbox"/> rechtskräftiger Verurteilung in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abrechnungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (§ 297 InsO).</p> <p><input type="checkbox"/> vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).</p>
--	---